

Bewertung von fachpraktischen Leistungen im Musikunterricht

Die Problematik der Bewertung instrumentaler/vokaler Leistungen im Musikunterricht ist in der Notenbildungsverordnung geregelt:

3. Abschnitt

Feststellung von Schülerleistungen

§ 7

Allgemeines

(1) Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn seines Unterrichts bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

(2) Die Bildung der Note in einem Unterrichtsfach ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der vom Schüler im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen.

Instrumentalleistungen im Musikunterricht

Auf der Basis der Notenbildungsverordnung werden auch die praktischen Leistungen im MU bewertet; hierbei handelt es sich z.B. um das eingeführte Klasseninstrument und im Unterricht erarbeitete Stücke, Musikmentorenleistungen Gruppenarbeitsergebnisse, ggf. Performances, Projekte, etc.

Nicht bewertet werden kann hingegen der alleinige Vortrag eines Instrumentalstücks, das ein Schüler privat einstudiert hat.

Es ist jedoch möglich ein Instrumentalvorspiel in den MU einzubringen, wenn dadurch unterrichtliche Inhalte konkretisiert oder intensiviert werden können.

Als Leitsatz kann hier gelten, dass bei außerschulisch erworbenen Instrumentalleistungen immer ein unterrichtsrelevanter Bezug hergestellt sein muss, wenn diese in eine Leistungsbewertung einfließen sollen. Der unterrichtsrelevante Bezug wird dadurch hergestellt, dass die Instrumentalleistung in ein Referat, in eine Präsentation, in ein Kolloquium, etc. thematisch eingebunden ist.

Besondere Lernleistung und gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS)

Der zweite Bereich, in dem das private Instrument im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung eine Rolle spielen kann, ist die besondere Lernleistung, insbesondere das Einbringen der Wettbewerbsteilnahme bei "Jugend Musiziert". Hier wird der musikalische Vortrag zwar bewertet, jedoch nur als Teil einer Gesamtnote, die sich aus weiteren Teilnoten für die schriftlichen Dokumentation, die Präsentation und das Kolloquium zusammensetzt. .
Diese Kriterien gelten auf niedrigerer Anspruchsebene auch für eine GFS.

Instrumentalleistungen in der fachpraktischen Abiturprüfung

In der fachpraktischen Abiturprüfung wird ebenfalls ein Vorspiel bewertet, aber nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit dem Interpretationsgespräch, welches aus dem schulischen Musikunterricht hervorgeht. Die hier ermittelte Punktzahl wird mit den Ergebnissen der Gehör- und Tonsatzaufgaben verrechnet, also mit Leistungsanforderungen, die ebenfalls im schulischen Unterricht erarbeitet wurden. Dieses "fachpraktische Bewertungspaket" wird abschließend noch hälftig mit der schriftlichen Klausur verrechnet.

Fazit:

1. Der Anteil an tatsächlich direkt bewerteter "Privatleistung" im MU ist äußerst gering und vor allem niemals losgelöst von schulischen Lernleistungen.
2. Musik als vierstündiges Kernfach kann von jedem Schüler belegt werden, unabhängig davon, ob er ein Instrument spielen kann oder nicht. Lediglich an der schriftlichen Abiturprüfung kann der Nicht-Instrumentalist bzw. Nicht-Sänger nicht teilnehmen, weil diese mit dem Fachpraktischen gekoppelt ist.

Bewertung bzw. Anrechnung von AG-Leistungen (z. B. Chor, Orchester).

Nach § 7 Abs.1 der Notenbildungsverordnung sind Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen).

Der hiermit geforderte Unterrichtsbezug der Leistungen ist bei freiwilligen Arbeitsgemeinschaften nicht gegeben. Die Teilnahme an Chor, Schulorchester oder Schulband und die hierbei erbrachten Leistungen können daher nicht direkt und nicht automatisch bspw. durch einen AG -Bonus zu einer besseren Note führen. Allerdings erwerben die Schüler in solchen Arbeitsgemeinschaften praktische Fähigkeiten und Kenntnisse, die dann über eine Bewertung der im Pflichtunterricht erbrachten Leistungen in die Gesamtnote einfließen können.

In der Kursphase der gymnasialen Oberstufe wird dieses Prinzip des Unterrichtsbezuges der Leistungen aus pragmatischen Gründen durch eine spezialgesetzliche Regelung gelockert. Da die Schüler/innen in der Kursphase auf die Anrechenbarkeit

ihrer Leistungen im Rahmen der Gesamtqualifikation großen Wert legen, andererseits die Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester zustande kommen sollen, gilt hier folgende Regelung:

"Im Fach Musik können überdurchschnittliche Leistungen in den Arbeitsgemeinschaften Chor und Orchester und im Fach Sport in Schulsportwettbewerben bei der Leistungsbewertung in den Kursen auf Antrag mitberücksichtigt werden"
(vgl. Leitfaden für die gymnasiale Oberstufe).